

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 1/21



BEA ▶

Aktive Nutzungspflicht: Post an Bremer Fachgerichte nur noch digital

Dr. Henning Müller



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ▶

Wie berate ich meinen Mandanten, wenn er gegen behördliche Anordnungen gemäß IfSG vorgehen möchte?

Helmut A. Graf



RVG ▶

Das neue RVG 2021 – wann und wie ist es anzuwenden?

Carmen Wolf



KARRIERE ▶

Wie das Analyseverfahren LUXXprofile bei der Karriereplanung hilft

Interview mit Peter Schönberger



ANWALTSPRAXIS ▶

Schriftsatznachlass im Zivilprozess – Voraussetzungen und praktische Handhabung

Benjamin Schauß



MARKETING ▶

Gut im Bild – die richtige Kamera für Videokonferenzen

Jens Schleifenbaum

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

Ab sofort sind die neuen
Hefte 2020/2021 verfügbar!



Gratis
Gutscheinhefte

**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 4 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger
- Steuerliche Praxis
- Anwaltliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre
gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MKG2021

GRATIS DOWNLOAD 

Schweitzer Thema
Interessante, wertvolle
Aspekte aus der Berufspraxis

[https://www.schweitzer-online.de/info/
Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/](https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/)

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

MKG

INHALT



Dr. Henning Müller

► BEA

Aktive Nutzungspflicht: Post an Bremer Fachgerichte
nur noch digital
Von Dr. Henning Müller 3



Helmut A. Graf

► AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Wie berate ich meinen Mandanten, wenn er gegen
behördliche Anordnungen gemäß Infektionsschutz-
gesetz (IfSG) vorgehen möchte?
Von Helmut A. Graf 7



Carmen Wolf

► RVG

Das neue RVG 2021 – wann und wie ist es
anzuwenden?
Von Carmen Wolf 10



Peter Schönberger

► KARRIERE

Wer sich selbst kennt, kennt seinen Weg –
wie das Analyseverfahren LUXXprofile bei der
Karrierplanung hilft
Interview mit Peter Schönberger 13



Benjamin Schauß

► ANWALTSPRAXIS

Schriftsatznachlass im Zivilprozess –
Voraussetzungen und praktische Handhabung
Von Benjamin Schauß 16



Jens Schleifenbaum

► MARKETING

Gut im Bild – die richtige Kamera für
Videokonferenzen
Von Jens Schleifenbaum 18



DR. HENNING MÜLLER

Dr. Henning Müller ist Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Ludwigshafen. Zudem ist er Mitherausgeber des „jurisPK-ERV“, des beckOKG-SGG und der Zeitschrift „Recht Digital“ (RD), sowie Herausgeber des Blogs ervjustiz.de zum elektronischen Rechtsverkehr und Autor des Fachbuchs „e-Justice-Praxishandbuch“.

 ervjustiz.de

WEITERE ARTIKEL ZUM
THEMA beA FINDEN SIE
AUCH AUF

mkg-online.de/weblog/bea

AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT: POST AN BREMER FACHGERICHTE NUR NOCH DIGITAL

Der Paukenschlag wurde mit der Pressemitteilung vom 8. Dezember 2020 durch die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen verkündet: Mit Erlass einer Rechtsverordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vom selben Tag (Brem.GBl. 2020, S. 1666) wählt Bremen für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2021 den sog. Opt-In in die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Bremen ist damit nach Schleswig-Holstein, das die aktive Nutzungspflicht bislang (nur) für die Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt hat, das zweite Bundesland, das den sog. Opt-in zieht. Das heißt: Sämtliche formbedürftige Schriftsätze können bei den erfassten Gerichten nur noch im elektronischen Rechtsverkehr eingereicht werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage des elektronischen Posteingangs sind die §§ 130a ZPO, 65a SGG, 55a VwGO, 52a FGO, § 46c ArbGG, die im Wesentlichen wortgleich die Anforderungen an Schriftsätze regeln. Details hierzu finden sich ferner in der bundesweiten Rechtsverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVV).

Danach können elektronische Dokumente über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO bei Gericht eingereicht werden. Die Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut explizit nicht nur auf schriftformbedürftige Dokumente, sondern auf sämtliche Einreichungen (schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter).

Während bei einer Einsendung über das EGVP eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) stets erforderlich ist (Abs. 3, 1. Var.), kann bei Einreichungen aus einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a ZPO auf die Anbringung einer qeS verzichtet werden; dann genügt eine einfache Signatur (bspw. der maschinenschriftliche Namenszug oder eine eingescannte Unterschrift).

Die Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs macht es erforderlich, dass die den Schriftsatz verantwortende Person selbst (bspw. der postulationsfähige Rechtsanwalt) den Sendevorgang vornimmt.

Rechtsgrundlage für die Einführung der aktiven Nutzungspflicht sind die §§ 65d SGG, 52d FGO und 46g ArbGG (bzw. für das LAG § 130d ZPO). Danach tritt die aktive Nutzungspflicht am 1.1.2022 Kraft Gesetzes an sämtlichen deutschen Gerichten ein. Sie kann durch Landesrechtsverordnung – wie in Bremen nun geschehen – vorgezogen werden.

KOMMUNIKATIONSWEGE DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

Es gibt drei Möglichkeiten der formwirksamen Einreichung im elektronischen Rechtsverkehr:

1. Per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (**EGVP**) (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ERVV): Dann mit qualifizierter elektronischer Signatur der verantwortenden Person.
2. Auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 ZPO) **durch die verantwortende Person selbst** (bspw. beim beA den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin): Dann genügt die einfache Signatur der verantwortenden Person.
3. Unter Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs (§ 130a Abs. 4 ZPO) **durch eine andere, als die verantwortende Person selbst** (bspw. das Sekretariat der Kanzlei): Dann mit qualifizierter elektronischer Signatur der verantwortenden Person, wie bei der einfachen EGVP-Nutzung.

Die gesetzlich vorgesehenen sicheren Übermittlungsweg sind in § 130a Abs. 4 ZPO näher beschrieben. Das Adjektiv „sicher“ bezieht sich insoweit nicht auf Fragen der IT-Sicherheit oder des Ausfallschutzes, sondern darauf, dass aufgrund entsprechender technischer Sicherungsmaßnahmen bei Nutzung eines solchen Übermittlungswegs ein sicherer Rückschluss auf die Identität des Absenders möglich ist. Der besondere

Kommunikationskanal ersetzt also die Identifikationsfunktion der Unterschrift. Daher kann bei Nutzung sicherer Übermittlungswege auch auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, die sonst die eigenhändige Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr ersetzt.

Sichere Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO sind (derzeit):

- die absenderauthentifizierte De-Mail, § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO, § 4 f. De-MailG,
- das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO, und das besondere elektronische Notarpostfach (beN), § 78n BNotO, sowie
- das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO.

In einem aktuellen Referentenentwurf¹ hat das BMJV darüber hinaus Pläne veröffentlicht, zukünftig auch die Portale nach dem Online-Zugangs-Gesetz (OZG) und ein neu geschaffenes, auf EGVP-basierendes Bürger-EGVP (elektronisches Bürger- und Organisationspostfach – eBO) als sichere Übermittlungswege einzuführen.

AKTIVE UND PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT

Konkret gilt nun, dass **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts** einschließlich der von ihr zur Erfül-

lung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem 1. Januar 2021 schriftformbedürftige Schriftsätze – insbesondere also Klagen und Anträge – nicht mehr als Brief oder per Telefax, sondern nur noch elektronisch auf einem der zugelassenen Übermittlungswege einreichen dürfen.

Nicht von der aktiven Nutzungspflicht erfasst sind dagegen die in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit häufig als Prozessvertreter auftretenden Verbände und Gewerkschaften, Rentenberaterinnen und Rentenberater, sowie nicht anwaltlich vertretene Bürgerinnen und Bürger sowie privatrechtliche Unternehmen (bspw. als Arbeitgeber in der Arbeitsgerichtsbarkeit). Ebenfalls nicht erfasst sind die Steuerberaterinnen und Steuerberater, die vorwiegend in der Finanzgerichtsbarkeit auftreten.

Schließlich auch nicht erfasst sind weitere Personen im Umfeld eines Gerichtsverfahrens, hier bspw. Sachverständige oder ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

DATEIFORMATE DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

Für den elektronischen Rechtsverkehr sind nicht nur besondere Übermittlungswege vorgeschrieben. Kraft Rechtsverordnung ist auch das Dateiformat festgelegt. Gem. § 2 Abs. 1 ERVV ist das elektronische Dokument in

- **druckbarer**,
- **kopierbarer** und

¹ https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Ausbau-ERVV.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- ▶ soweit technisch möglich, **durchsuchbarer** Form (d. h. texterkannt),
- ▶ im Dateiformat **PDF** (Version PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat **TIFF** (Version 6) übermittelt werden.

Gem. § 5 Abs. 1 ERVV macht die Bundesregierung weitere technische Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung u. a. auf der Internetseite www.justiz.de bekannt ([Bekanntmachungen zum Elektronischen Rechtsverkehr – ERVB](#)). Letztlich werden in den ERVB vor allem IT-Sicherheitsanforderungen der Justiz bedient und die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur der Gerichte sichergestellt. Zudem garantieren die Anforderungen der ERVB, dass das elektronische Dokument auch ohne notwendiges Nachladen von Inhalten aus dem Internet lesbar ist; diese Anforderung trägt

auch dem Umstand Rechnung, dass viele Justiznetze der Gerichte nicht unmittelbar mit dem Internet verbunden sind, weshalb ein Nachladen von Inhalten gar nicht ohne weiteres möglich wäre.

MIT DEM ERV STELLEN SICH NEUE RECHTSFRAGEN

Die Einführung der aktiven Nutzungspflicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holsteins hat hier zu einem erheblichen Aufkommen von Rügen hinsichtlich dieser formalen Aspekte geführt und die Rechtsprechung bis hin zum Bundesarbeitsgericht (BAG) dazu gedrängt, auch zu technischen Fragen Farbe zu bekennen.

Mittlerweile zu einem (sowohl bei Richterinnen und Richtern als auch in der Rechtsanwaltschaft unbeliebtem) Dauerbrenner ist zwischenzeitlich die Anforderung nach eingebetteten Schriftarten geworden. Die von den ERVB 2019 geforderte Einbettung von Schriftarten lässt sich beim Öffnen einer PDF-Datei im Reiter „Schriften“ überprüfen. Steht hinter der dort angezeig-

ten Schriftart „eingebettet“, bedeutet dies, dass die PDF-Datei die gesamte Schriftart enthält. „Eingebettete Untergruppe“ heißt, dass alle verwendeten Zeichen der Schriftart eingebettet sind. Beides genügt den Anforderungen der ERVB 2019. Nicht ausreichend wäre hingegen, wenn hinter der Schriftart angezeigt wird „Schriftart nicht eingebettet“ oder, wenn hinter der jeweiligen Schriftart kein Klammerzusatz aufgeführt ist. Ein zusätzlicher Arbeitsschritt, der im Massengeschäft der erstinstanzlichen Postbearbeitung für Richterinnen und Richter mehr als nur lästig ist.

Praktisch problematisch sind vor allem in besonders grafisch gestalteten Briefköpfen von Rechtsanwaltskanzleien und Behörden verwendete – nicht selten exotische – Schriftarten, die nicht eingebettet werden. Insoweit erscheint es zunächst naheliegend, dass dies die Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs kaum rechtfertigen kann, weil das Aussehen des Briefkopfs wohl keine rechtliche, sondern nur ästhetische Relevanz hat. Andererseits spricht der Wortlaut der ERVV/ERVB und deren Sinn und Zweck eher für eine restriktive Haltung der Justiz

Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »hier« Ihren persönlichen Gratistest!

juris® Das Rechtsportal



hinsichtlich dieser Merkmale. Weil in einigen Bundesländern – so auch in Hessen – die Internetzugänge aus dem Justiz-Netz aus guten Gründen der IT-Sicherheit erheblich beschränkt sind, ist ein Nachladen von Inhalten oder Schriftarten teilweise auch technisch gar nicht möglich. Daher kann es sein, dass eine nicht eingebettete Schriftart an einem Justiz-Arbeitsplatz vollständig unleserlich oder aber sogar gar nicht dargestellt wird. Aus diesem Grund dürften auch Ausnahme vom Erfordernis der vollständigen Einbettung (bspw. nur wesentliche Inhalte des Schriftsatzes müssen eingebettet sein) nicht ohne Weiteres denkbar sein, denn der juristische Entscheider weiß nicht, was er nicht sieht.

Herausfordernd ist diese (neue) Formprüfung bereits deshalb, weil sie selbstverständlich nur am PC, nicht an einer Papierakte durchführbar ist. Sehr lesenswert ist hierzu eine der bundesweit ersten Entscheidungen hierzu vom LAG Frankfurt am Main (Beschluss vom 7. September 2020 – 18 Sa 485/20). Sympathisch ist ferner ein nicht minder lesenswertes Urteil des LG Mannheim vom 4. September 2020 – 1 S 29/20

(siehe auch Müller, RD 2020, 59). Danach kommt es für die Rechtsfolge von Verstößen gegen die ERVV grundsätzlich auf eine Abwägung zwischen dem Justizgewährungsanspruch des Einreichers einerseits und der Art und Schwere des Formverstößes andererseits an. Dem Bundesverfassungsgericht dürfte diese Relativierung gefallen (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 22.10.2004 – 1 BvR 894/04), das Problem der nicht eingebetteten Schriftarten dürfte dennoch bleiben.

FAZIT: FALLSTRICKEN AUSWEICHEN

Für Einreicher sind fast alle Probleme mit den ERVB übrigens leicht umschiffbar: Nahezu sämtliche Formvoraussetzungen werden alleine dadurch erfüllt, dass nicht einfach irgendeine PDF-Datei eingereicht wird, sondern ein Dokument im Format PDF/A. In diesem Fall muss nur zusätzlich die Texterkennung sichergestellt werden. Auf exotische Schriftarten sollte nichtsdestotrotz verzichtet werden, lässt doch deren Urheberrechtsschutz oft die Einbettung nicht zu.

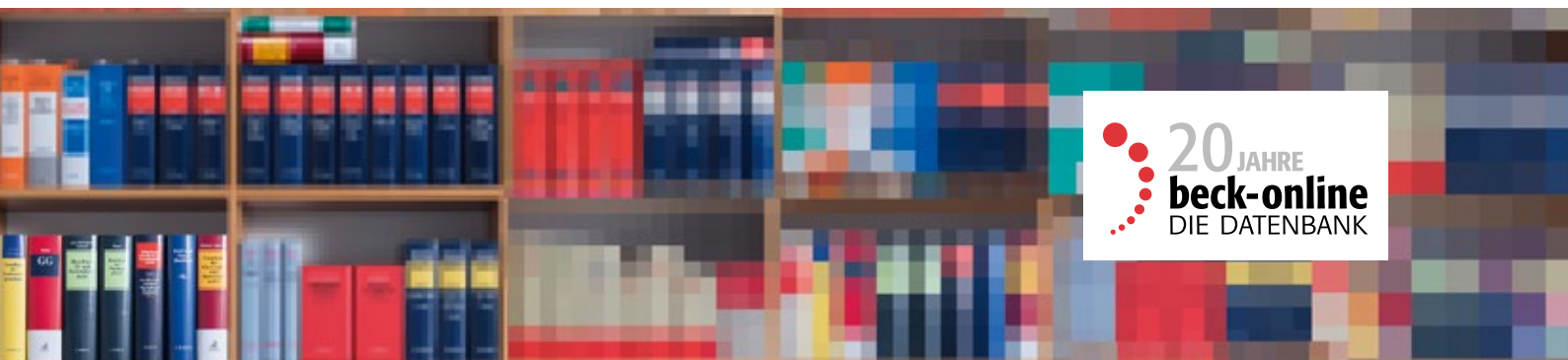
Ferner gilt es, gerade in der Anfangszeit der ERV-Nutzung Fristen möglichst nicht vollständig auszureizen, um den Gerichten die Möglichkeit der Formprüfung noch innerhalb einer laufenden Klage- oder Rechtsmittelfrist zu geben; dann können Formfehler noch gem. § 130a Abs. 6 ZPO oder im Wege der Wiedereinsetzung geradegerückt werden.

So oder so gilt: In der Bremer Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit, sowie an den Arbeitsgerichten Schleswig-Holsteins ist digital nun Pflicht. Alle weiteren Bundesländer werden am 1.1.2022 folgen. Es wird höchste Zeit, sich mit dem elektronischen Rechtsverkehr, seiner Technik und den (gar nicht mehr so neuen) Formvorschriften auseinanderzusetzen.

Mit kollegialen Grüßen


Dr. Henning Müller

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.



beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Gerichte, Justiziarer, Steuerberater und Hochschulen in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu zahlreichen Rechtsgebieten.

► Weitere Infos unter www.beck-online.de | facebook.com/verlagbeck | twitter.com/beckonline

JETZT
4 Wochen
kostenlos testen
beck-online.de



HELMUT A. GRAF

Helmut A. Graf ist Partner der Anwaltskanzlei GRAF-DETZER Rechtsanwälte, einer mittelständischen Kanzlei, mit Sitz in Wolfratshausen, südlich von München. Bevor er sich in Wolfratshausen als Rechtsanwalt niedergelassen hat, war er viele Jahre in München als Repetitor, insbesondere im öffentlichen Recht, tätig und hat dabei viele Jurastudenten und Rechtsreferendare, gerade auch im Staats- und Verfassungsrecht sowie Verwaltungsrecht, auf die Staatsexamina vorbereitet. Er veröffentlicht unter dem Stichwort „Corona Spezial“ in seinem Rechtsblock auf der Internetseite rechtsanwalts-kanzlei-wolfratshausen.de regelmäßig Artikel und Beiträge zu Rechtsthemen rund um die Corona-Pandemie.

 rechtsanwalts-kanzlei-wolfratshausen.de

WIE BERATE ICH MEINEN MANDANTEN, WENN ER GEGEN BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN GEMÄß INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG) VORGEHEN MÖCHTE?

Der Virus Covid-19 kennt nicht nur keine Grenzen, sondern auch keine Jahreszahlen. Daher ist davon auszugehen, dass die Exekutive auch in 2021 immer wieder Maßnahmen treffen wird, die die Grundrechte der Bürger nicht nur einschränken, sondern nahezu vollständig außer Kraft setzen. Während zunächst nach Ausbruch der Pandemie viele in Schockstarre gefallen waren, und staatliche Rechtseingriffe – ob sinnvoll oder nicht – hingenommen wurden, gibt es inzwischen immer mehr Menschen, denen die staatliche Bevormundung nicht nur aufs Gemüt schlägt, sondern durch diese auch massiv ihre Existenz bedroht sehen. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass immer mehr Menschen von ihrem in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Recht, sich gegen Rechtseingriffe der öffentlichen Gewalt gerichtlich zur Wehr zu setzen, Gebrauch machen werden.

Für die Anwaltschaft ergibt sich hierdurch (für viele ein völlig) neues Betätigungsfeld. Während die Fälle materiell-rechtlich meist einfach gelagert sein werden - weil stets die Frage, ob der staatliche Eingriff verhältnismäßig und nicht willkürlich ist - im Vordergrund stehen wird, ist es für den Erfolg oder Misserfolg eines gerichtlichen Vorgehens gegen staatliche Maßnahmen unerlässlich, den richtigen Rechtsbehelf zu wählen. Schließlich sollte dieser nicht bereits aus

formellen Gründen scheitern und als unzulässig zurückgewiesen werden.

VERFASSUNGSBESCHWERDEN ODER VORGESCHALTETE EILVERFAHREN

Diejenigen, die darüber nachdenken, gegen Coronaschutzmaßnahmen vor Gericht zu ziehen, werden regelmäßig damit argumentieren, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht mit den Grundrechten aus dem GG und/oder den Landesverfassungen vereinbar sind. Gleichwohl ist es keine gute Idee (sofort) mit einer Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht oder das entsprechende Landesverfassungsgericht anzurufen. Insoweit gilt nämlich stets das Subsidiaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass zunächst der Rechtsweg erschöpft werden muss. Beschwerdeführer müssen also nachweisen, dass erfolglos ein vorhandener Rechtsweg beschritten worden ist. Wurde dies versäumt, dann wird bereits aus diesem Grund die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Aber selbst, wenn diese Hürde erfüllt sein sollte, wird der Weg zum Verfassungsgericht regelmäßig nicht den gewünschten Erfolg bringen. Allein schon deshalb, weil bei Einreichung einer Verfassungsbeschwerde bis zu einer ersten inhaltlichen Reaktion des Verfassungsgerichts meist mehrere Jahre vergehen und bei Eilverfahren lediglich eine

Abwägung der betroffenen Grundrechte nach dem Prinzip „Was-Wäre-Wenn“ erfolgt. Dies bedeutet, dass das Verfassungsgericht den Gesundheitsschutz gegen das jeweils betroffene Grundrecht abwägt - mit der Maßgabe: Was wäre, wenn sich die getroffene Entscheidung am Ende als falsch herausstellt? Somit liegt es auf der Hand, dass hier wohl meist der Gesundheitsschutz vor sonstigen Freiheitsgrundrechten den Vorzug erhalten wird.

NORMENKONTROLLE

Soll die Coronaschutzverordnung, die die jeweiligen Landesregierungen erlassen haben, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden, dann kommt als primärer Rechtsbehelf die Normenkontrolle nach [§ 47 VwGO](#) zum Oberverwaltungsgericht (in Bayern heißt das Oberverwaltungsgericht VGH) in Betracht. Antragsberechtigt ist in diesem Verfahren jede natürliche oder juristische Person, die geltend machen kann, durch die angegriffene Coronaschutzver-

ordnung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Da die Mühlen der Justiz bekanntlich langsam mahlen, empfiehlt es sich zugleich, einen Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen. Nur dann besteht –, da Coronaschutz- oder Infektionsverordnungen meist sehr kurzlebig sind – eine realistische Chance, noch eine gerichtliche Entscheidung zu erhalten, bevor die Verordnung sich selbst durch Zeitablauf erledigt hat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss hier geltend machen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Auch hier findet dann wieder eine Abwägung des Gesundheitsschutzes gegen das eingeschränkte Freiheitsrecht statt. Dass hier Gerichte dazu neigen, zugunsten des Gesundheitsschutzes und gegen das Freiheitsrecht des Einzelnen zu entscheiden, verdeutlicht ein Beschluss des OVG NRW vom 23.12.2020 (13 B 1983/20. NE). Hier hatten die RichterInnen den Eilantrag eines Düsseldorfer

Golfspielers abgewiesen, der sich gegen die am 16.12.2020 verfügte Schließung der Golfanlagen in NRW gewandt hatte.

In ihrer (nach Auffassung des Verfassers abenteuerlichen) Begründung haben die Richterinnen und Richter die staatliche Maßnahme, die zu einer Schließung der Golfplätze für den normalen Amateursport außerhalb der Golfsaison geführt hat, als wahrscheinlich verhältnismäßig eingestuft. Zur Begründung haben die RichterInnen folgendes angegeben: Auf dem Parkplatz einer Golfanlage könnten sich miteinander bekannte Menschen (Vereinsmitglieder) begegnen und Unterhaltungen führen. Diese gelte es zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu unterbinden. Mit einer solchen Begründung ließe sich letztlich ohne eine effektive Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte selbst ein Spaziergang in der unmittelbaren Wohnumgebung verbieten. Schließlich ist gerade hier die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, auf Bekannte zu treffen, sodass es auch hier zu den vom Gericht beanstandeten möglichen Unterhaltungen kommen kann.



Software für videobasierte Büro-Organisation

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › Videokonferenzen mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung



**Für Anwälte
KOSTENLOS**

RA-micro

EILVERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT

Sollen nicht die von den Landesregierungen erlassenen Verordnungen selbst angegriffen werden, sondern Verwaltungsakte, die die Exekutive, meist in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, oder in Form von Genehmigungen abgelehnt hat, dann kommen auch Klagen vor den Verwaltungsgerichten und die entsprechenden Eilverfahren in Betracht. In diesem Falle handelt es sich um einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO.

Aber gerade dann, wenn gegen Betriebs-schließungen vorgegangen werden soll, ist dies meist nicht erfolgreich. So haben bereits mehrfach Gerichte solche Anträge abgelehnt. So z. B. Verfahren gegen die Schließung einer Lottoannahmestelle sowie eines Pralinenfachgeschäfts (VG Aachen, Beschluss v. 21.3.2020, 7 L 230/20 und VG Aachen, Beschluss v. 23.3.2020, 7 L 233/20); die Schließung eines Hundesalons sowie die Schließung eines Eiscafés (VG Minden, Beschluss v. 30.3.2020 7 L 246/20 und Beschluss v. 31.3.2020, 7 L 257/20).

Mehr Glück hatte dagegen in Aachen ein Weinhändler. Die Stadt Aachen hatte nämlich auch gegen diesen eine Schließungsanordnung erlassen, weil es sich nach Auffassung der Stadt bei Wein nicht um ein Lebensmittel handeln würde. Somit würde der Ausnahmetatbestand, wonach Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel geöffnet bleiben dürfen, nicht gelten. Die RichterInnen am VG Aachen (Beschluss v. 3.4.2020, 7 L 259/20) sahen dies allerdings anders und entschieden, dass auch Genussmittel unter den Lebensmittelbegriff

fallen würden, sodass die Schließungsverfügung nicht von der Verordnung, auf die sie gestützt worden ist, gedeckt wird - und deshalb mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig sei.

ERFOLGSAUSSICHTEN DERARTIGER RECHTSBEHELFE

Wie sagte Bertolt Brecht so schön: „Wer kämpft kann verlieren und wer nicht kämpft hat schon verloren.“ Aber auch wenn Art. 19 Abs. 4 GG gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt den Rechtsweg vorsieht, so werden doch in der Mehrzahl aller Fälle Rechtsbehelfe erfolglos bleiben. Dies deshalb, weil die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens von den meisten Gerichten als überragendes Gemeinschaftsgut gewertet wird. Deshalb können die ausgesprochenen Beschränkungen gerade dann, wenn Krankenhäuser und Intensivstationen voll sind, als erforderlich angesehen werden.

Nach Auffassung vieler Gerichte droht angesichts des hochdynamischen, exponenziell verlaufenden Infektionsgeschehens mit teils schweren Krankheitsverläufen in absehbarer Zeit eine gravierende Überlastung des Gesundheitswesens, wenn keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen würden. Die Coronaschutzverordnungen bezweckten daher den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zur Behandlung schwerer und schwerstkranker Menschen. Dies stellt nach Auffassung vieler Richterinnen und Richter ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar, hinter dem die Freiheitsgrundrechte grundsätzlich zurücktreten müssen. So hatte bereits zu Beginn der Pandemie das OVG Münster in einem Eilverfahren in seinem Beschluss vom 06.04.2020 (13 B 398/20. NE) im Hinblick

auf die Coronaschutzverordnung des Landes NRW entschieden, dass die durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen wohl verhältnismäßig seien. Die Reduzierung persönlicher Kontakte zur Gefahrenabwehr sei geeignet und erforderlich, so die Begründung. Gleichwohl haben die RichterInnen darauf hingewiesen, dass den Verordnungsgeber eine fortwährende Beobachtungs- und Überprüfungspflicht trifft, ob die getroffenen Maßnahmen noch notwendig sind und/oder, ob sie gegebenenfalls auch verkürzt werden können.

Die getroffenen Entscheidungen sind regelmäßig nicht allgemeinverbindlich. Deswegen kommt es stets sehr stark auf die Umstände des Einzelfalls und die jeweils getroffenen landesrechtlichen Regelungen an. Dabei dürfte gerade bei Eilverfahren auch die persönliche Überzeugung der an der Entscheidung beteiligten Richterinnen und Richter nicht unerheblich das Abwägungsergebnis beeinflussen. Angriffspunkte für jegliche Coronaschutzmaßnahmen sind stets die Frage, ob überhaupt eine hinreichend gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Verordnung oder des Verwaltungsakts vorhanden ist. Falls ja, dann sollte bei der Fallbearbeitung besonderes Augenmerk auf die Frage der Verhältnismäßigkeit, also darauf, ob die getroffene Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, gerichtet werden. Schließlich kann auch das Willkürverbot von Bedeutung sein, nämlich, ob vergleichbare Sachverhalte auch gleich und nicht willkürlich ungleich behandelt werden.

Mit kollegialen Grüßen


Helmut A. Graf



CARMEN WOLF

Carmen Wolf ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Weiterbildung zur Rechtswirtin und zur Kanzleimanagerin, Ausbilderin für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Büroleiterin der Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei [FROMM](#). Dort ist sie mit allen Bereichen der Kanzlei praxis betraut. Dies umfasst insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, speziell im Hinblick auf Kanzleimanagement und Organisation, Mahn- und Vollstreckungswesen sowie die optimale Gebührenabrechnung und Durchsetzung derselben. Sie hat mehrere Fachbücher, wie „Arbeitshilfen für Rechtsanwaltsfachangestellte“ (7. Auflage 2020) und „RVG für Einsteiger“ (5. Auflage 2016) verfasst und ist Herausgeberin des „Infobriefs anwaltsbüro“. Sie schreibt Beiträge für eine Webseite für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und publiziert in Fachzeitschriften, wie zum Beispiel „Das Juristische Büro“, „RVG-NEWS“ und „Renopraxis“.

 fromm-koblenz.de

DAS NEUE RVG 2021 – WANN UND WIE IST ES ANZUWENDEN?

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 und damit auch die Neufassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist am 01.01.2021 in Kraft getreten, nachdem die Verkündung des Entwurfs – vom Deutschen Bundestag am 27.11.2020 angenommen – noch zum Abschluss des Jahres 2020 (29.12.2020) im Bundesgesetzblatt erfolgte.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE ABRECHNUNG UND WIE SIND DIE ÜBERGANGSREGELUNGEN?

Aufschluss gibt § 60 Abs. 1 RVG, der – einfach ausgedrückt – auf den unbedingten Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit (bzw. bei Anspruch gegen die Staatskasse im Falle, dass kein unbedingter Auftrag erfolgte: Wirksamwerden der Beordnung oder Bestellung) – abstellt. Hierbei muss ganz klar differenziert werden, wann der jeweils entsprechende Auftrag erteilt wurde bzw. die Bedingung für den Auftrag eingetreten ist, insbesondere, wann Ansprüche im Rahmen mehrerer Verfahren verfolgt werden.

BEISPIEL

Rechtsanwalt Erfolgreich wurde am 15.12.2020 von seinem Mandanten Rudi Reich beauftragt, eine Darlehensforderung i. H. v. 1.000,00 EUR bei Armin Schlucker einzutreiben. Rechtsanwalt

Erfolgreich soll zunächst auftragsgemäß nur außergerichtlich tätig werden, aber (und auch nur dann) für den Fall, dass die außergerichtliche Zahlungsaufforderung nicht das gewünschte Ergebnis bringt, Klage einreichen und somit die Ansprüche ohne weitere Absprache gerichtlich verfolgen. In seiner Zahlungsaufforderung vom 15.12.2020 setzte Rechtsanwalt Erfolgreich eine dreiwöchige Rückzahlungsfrist, die demnach am 05.01.2021 verstrichen ist – fruchtlos. Ein paar Tage später reicht Rechtsanwalt Erfolgreich Urkundsklage ein, die mit Versäumnisurteil endet.

WELCHE FASSUNG DES RVG IST NUNMEHR ANZUWENDEN?

Hier ist zu differenzieren, denn es liegen zwei Angelegenheiten im Sinne des RVG vor: Zunächst der unbedingte Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit, die die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG ausgelöst hat (der Auftrag erfolgte im Dezember 2020 und somit zum Zeitpunkt der Geltung des RVG in der Fassung bis zum 31.12.2020) und sodann der Auftrag, der nach Ablauf der fruchtlosen Zahlungsfrist, somit am 06.01.2021 „entstanden“ ist, nämlich der Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung: Bedingung für den Klageauftrag war die letztlich nicht erfolgreiche außergerichtliche Tätigkeit, somit das fruchtlose Verstreichen der Zahlungsfrist. Damit

sind die Gebühren des Klageverfahrens (Gebührennummern der Nrn. 3100 ff. VV RVG) nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung in Abrechnung zu bringen. Zwar lautet der Auftrag insgesamt, eine Forderung einzu- bringen, dieser Auftrag ist im vorliegenden Fall jedoch nur mit zwei unterschiedlichen Angelegenheiten zu erfüllen, sodass hier aufgrund der besonderen Konstellation bei der Gebührenabrechnung zwei verschiedene Gesetzesfassungen anzuwenden sind.

UND WIE SIEHT ES NUN MIT DER ANRECHNUNG AUS?

Bekanntlich ist die Geschäftsgebühr derselben Angelegenheit auf eine entstandene gerichtliche Verfahrensgebühr in Höhe ihrer Hälfte, maximal mit 0,75, anzurechnen. Aber unter Zugrundelegung welcher Fassung des RVG hat die Anrechnung zu erfolgen?

Was auf den ersten Blick zunächst etwas schwierig erscheint, ist relativ simpel zu lösen: Es kann nämlich nur das (häufig) angerechnet werden, was auch vorher angefallen bzw. vergütet worden ist. Angefallen im obigen Beispielfall war die Geschäftsgebühr nach „altem“ Recht, sodass auch nur die hälftige „alte“ Geschäftsgebühr auf die „neue“ Verfahrensgebühr Anrechnung finden kann:

Die Vergütungsberechnung für beide Angelegenheiten aus obigem Beispiel sieht demnach wie folgt aus:	
Gegenstandswert: 1.000,00 EUR	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG in der Fassung bis 31.12.2020	104,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 31 00 VV RVG in der Fassung ab 1.1.2021	114,40 €
abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr, Nr. 23 00 VV RVG in der Fassung bis 31.12.2020	52,00 €
0,5 Terminsgebühr, Nr. 3105 VV RVG in der Fassung ab 1.1.2021	44,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 702 VV RVG	20,00 €
(ggf. weitere Auslagen, Umsatzsteuer und Gerichtskosten)	

Die neue überarbeitete Auflage der Fachinfo-Broschüre zur RVG-Anpassung 2021 ist da:



Hier gratis downloaden! 

Meine Kanzlei organisiere ich

innovativ.

Mit Kanzleisoftware von DATEV.



Jetzt testen:
DATEV Anwalt classic
für Ihre Kanzlei

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr. Mit DATEV Anwalt classic organisieren Sie Ihre Kanzlei innovativ und effizient. Und mit unseren weiteren professionellen Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen schaffen Sie noch mehr – einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

ÜBERBLICK

Für jetzt und demnächst anstehende Abrechnungen in gängigen Zivilverfahren mag folgende Tabelle hilfreich sein:

Stadium	Auftragserteilung	RVG bis 31.12.2020	RVG ab 01.01.2021
Fall 1			
außergerichtlich	vor 01.01.2021	x	x
1. Instanz	vor 01.01.2021	x	
2. Instanz	vor 01.01.2021	x	
3. Instanz	vor 01.01.2021	x	
Fall 2			
außergerichtlich	vor 01.01.2021	x	
1. Instanz	vor 01.01.2021	x	
2. Instanz	vor 01.01.2021	x	
3. Instanz	nach 31.12.2020		x
Fall 3			
außergerichtlich	vor 01.01.2021	x	
1. Instanz	vor 01.01.2021	x	
2. Instanz	nach 31.12.2020		x
3. Instanz	nach 31.12.2020		x
Fall 4			
außergerichtlich	vor 01.01.2021	x	
1. Instanz	nach 31.12.2020		x
2. Instanz	nach 31.12.2020		x
3. Instanz	nach 31.12.2020		x
Fall 5			
außergerichtlich	nach 31.12.2020		x
1. Instanz	nach 31.12.2020		x
2. Instanz	nach 31.12.2020		x
3. Instanz	nach 31.12.2020		x

Ist z. B. dem außergerichtlichen und dem ordentlichen Verfahren vor dem Zivilgericht ein Mahnverfahren zwischengeschaltet, ist für diese Gebühren sowie die anrechnungspflichtigen Gebühren ebenso darauf abzustellen, wann der Auftrag erteilt wurde.

FAZIT: DAS JEWEILIGE AUFTRAGS- DATUM IST MABGEBEND

Bei den künftigen Abrechnungen ist stets ein Augenmerk darauf zu richten, wann der entsprechende (unbedingte) Auftrag erteilt wurde. Das Auftragsdatum gibt die jeweilige Fassung des anzuwendenden RVG bzw. der anzuwendenden Vergütungstabelle vor. Die Anrechnung erfolgt sodann auf Basis der Fassung des RVG, die auch der Abrechnung der anzurechnenden Gebühr zugrunde lag.

Mit kollegialen Grüßen



Carmen Wolf

Wissen Sie schon, wie Sie im Zuge der RVG-Reform richtig abrechnen? Gebührenpapst **Norbert Schneider** klärt im RVG-Webinar über Änderungen und Übergangsregelungen auf – und zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Sie künftig richtig abrechnen:

HIER ANMELDEN



PETER SCHÖNBERGER

Peter Schönberger studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Nach dem Staatsexamen arbeitete er einige Jahre als Repetitor für Zivilrecht und Gesellschaftsrecht sowie in einer internationalen Kanzlei. Herr Schönberger verhandelte viele Jahre internationale M&A Deals als Leiter einer Konzernrechtsabteilung und ist heute insb. im Sportrecht tätig.

 bietmann.eu/team/peter-schoenberger

WER SICH SELBST KENNT, KENNT SEINEN WEG – WIE DAS ANALYSEVERFAHREN LUXXPROFILE BEI DER KARRIEREPLANUNG HILFT

Großkanzlei, Beamtenkarriere oder doch lieber Selbstständigkeit? Juristinnen und Juristen haben sowohl bei der beruflichen Laufbahn als auch beim fachlichen Schwerpunkt die Qual der Wahl. Um herauszufinden, welcher Karriereweg der Richtige ist, empfiehlt Rechtsanwalt und Coach Peter Schönberger das Analyseverfahren LUXXprofile. Im Interview verrät er, wie es funktioniert und welche Erkenntnisse es bringt.

Herr Schönberger, was genau ist das Analyseverfahren LUXXprofile?

LUXXprofile ist ein anerkanntes Verfahren zur Bestimmung der eigenen intrinsischen Motivation. Es bestimmt die Ausprägung meines inneren Antriebs in insgesamt 16 sogenannten Motiven, wie etwa Neugier, Sicherheit, Einfluss oder soziale Anerkennung. Das Ergebnis der Analyse ist niemals gut oder schlecht, denn jede Ausprägung hat ihren Leistungsbeitrag. Es gibt also kein „bestanden“ oder „durchgefallen“ wie bei einem Test.

Welche Fragen beantwortet es bzw. bei welchen Problemen kann es Hilfestellung geben?

LUXXprofile beantwortet generell die Frage, was mir wirklich Freude bereitet, denn ich werde nur in diesen Bereichen nachhaltig erfolgreich sein. Das Verfahren wird eingesetzt, um berufliche Standortbestimmung

gen – etwa in Outplacement-Prozessen – durchzuführen, Führungskräfte in ihrem Führungsverhalten und Teams effizienter zu machen und generell Beziehungen, sei es im beruflichen oder privaten Bereich, deutlich zu verbessern. Letztlich geht es immer darum, sich selbst kennen zu lernen und Menschen, mit denen ich zu tun habe, besser zu verstehen. Deshalb wird LUXXprofile auch sehr erfolgreich zur Optimierung von Verhandlungsverhalten von Juristinnen und Juristen eingesetzt.

Wie läuft das Analyseverfahren genau ab?

Im Rahmen einer beruflichen Standortbestimmung lerne ich die Kandidatin oder den Kandidaten zunächst kennen. Wir sprechen über dessen bisheriges berufliches Leben anhand des Lebenslaufs. Danach bekommt sie oder er einen Link zur Analyse, bei der in ca. 45 Minuten online Fragen beantwortet werden. Der Coach bekommt sofort das Auswertungsergebnis und bespricht dies dann im Detail mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Hierbei werden dann Beratungsschwerpunkte je nach Bedarf (Verbesserung des Führungsverhaltens, Standortbestimmung, Teamanalyse) gesetzt.

Braucht man für die Analyse auf jeden Fall einen Coach oder kann man das auch selbstständig machen?

LUXXprofile darf nur über einen ausgebildeten LUXXprofile-Master durchgeführt

werden. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Ergebnisse der Analyse in einen Kontext zum jeweiligen Ziel der Analyse gebracht werden müssen. Die Schlüsse und Handlungsempfehlungen sind sehr individuell und setzen eine Ausbildung als Coach sowie konkrete umfängliche Erfahrungen im jeweiligen Kontext (z. B. Führung, Teambildung, Arbeitsmarkt) voraus.

Welche Voraussetzungen sollte man für die Analyse mitbringen?

Wer sich zu einer Masterausbildung entschließt, braucht zunächst eine gehörige Portion an Lebenserfahrung und Empathie, zudem sollte die - oder derjenige idealerweise eigene Erfahrungen in dem Bereich mitbringen, in dem er oder sie im Einzelnen berät, wie etwa Führungserfahrung, Erfahrung im Konzern oder generell in der Wirtschaft, etc.

In welchem Karrierestadium macht es für eine Anwältin bzw. für einen Anwalt besonders Sinn, eine solche LUXX-Analyse zu machen?

Am besten möglichst zu Beginn des Berufslebens. Ich bin ja selbst Jurist und habe alle Stationen von der Großkanzlei, über die „Boutique“ bis hin zur eigenen Kanzlei durchlaufen. Mit den Kenntnissen, die über die Analyse gewonnen werden können, hätte ich mir einige Umwege und Sackgassen erspart.

Worin liegen die Vorteile eines LUXX-profils im Unterschied zu anderen Analyseverfahren?

Die meisten Verfahren analysieren lediglich, wie ein Mensch sich in einer bestimmten Situation verhält, nicht aber, warum er dies tut. Die Ursachen sind jedoch gerade das Entscheidende, um sein Verhalten zu ändern. Zudem ist LUXX ist seinen Ergebnissen sehr klar und lässt die Kandidatin oder den Kandidaten nicht mit schwer greifbaren Begrifflichkeiten und Aussagen zurück.

Welche Erkenntnisse können insbesondere Anwältinnen und Anwälte daraus ziehen?

Wer sich selbst kennt und auch lernt, andere Personen in ihrer Intrinsik zu begreifen wird u. a. ein deutlich besserer Verhandler. Man kann sich in eigenen extremen Ausprägungen, die einen daran hindern, beim Gegenüber durchzudringen, zurücknehmen und sein Gegenüber besser „lesen“. Zudem sind ja auch die Karrieren von Juristinnen und Juristen sehr vielschichtig (Inhouse, Kanzlei, Selbständigkeit). LUXXprofile hilft dabei, den idealen Weg einzuschlagen.

Können Sie ein Beispiel aus Ihren Praxiserfahrungen nennen, bei der eine Person sich durch das LUXXprofile besonders gut weiterentwickeln konnte?

Ich hatte vor kurzem einen Vermögensberater, der in seinem Job nicht sehr erfolgreich war. Seine intrinsischen Ausprägungen zeigten, warum er wenig Kundenkontakt hatte und der Kundenkontakt für ihn auch schwierig ist. Er ist seitdem sehr viel stärker damit beschäftigt, unter sich Strukturen aufzubauen, von denen er profitiert und dies jetzt sehr erfolgreich.



Deutsche**Anwalt**Akademie

Online-Seminare

**Komplett für die 15 Stunden Pflichtfortbildung
nach § 15 Abs. 2 FAO verwendbar!**

www.anwaltakademie.de

Wo sind die Grenzen des LUXXprofile?

LUXXprofile nimmt niemandem ab, den intrinsisch idealen Weg auch zu gehen. „Erkennen“ ist die eine Sache, „Machen“ eine andere.

Können die insgesamt 16 Persönlichkeitsausprägungen eines Menschen nicht auch innerhalb eines Lebens variieren?

Berücksichtigt LUXXprofile-Analyse, dass Menschen sich ändern können?

Etwa nach der Pubertät ist die intrinsische Persönlichkeit fest „verdrahtet“ und ändert sich nicht mehr. Man spricht dabei von sogenannten „Traits“, ähnlich dem BIOS eines Computers. Menschen passen ihr Verhalten jedoch im Laufe der Zeit den –vermeintlichen– Notwendigkeiten an. Das sind dann die sog. „States“. Wenn in mehreren Motiven Traits und States deutlich voneinander abweichen, gibt es erhebliche Unlustgefühle bis hin zum Burnout. Die Ausprägungen än-

dern sich also nicht, das Verhalten schon. Ein Ziel von LUXXprofile ist es, eine möglichst hohe Überschneidung zwischen Traits und States zu erzielen.

Hatten Sie schon einmal den Fall, dass eine LUXX-Analyse „falsch“ ausgefallen ist?

In Teilen ja. Das passiert, wenn Fragen nicht danach beantwortet werden, wie sie intrinsisch beantwortet werden, sondern wie man sich gerade verhält. Wenn man also bei der Beantwortung Traits und States durcheinanderwürfelt, kann das passieren. Ich erwähne dies jedoch immer vor der Beantwortung der Fragen. Zudem sind diese so gestellt, dass hier Vermischungen selten sind.

Wie viel kostet eine LUXXprofile-Analyse?

Je nach Aufwand kostet sie zwischen 500 Euro und 1.100 Euro, zzgl Ust. Im kosten-

freien Vorgespräch arbeiten wir heraus, was im Einzelfall Sinn macht.

Gibt es noch etwas, das Sie zum Thema LUXXprofile hinzufügen möchten?

Meine Frau sagt zu mir: „Seitdem Du LUXX machst, bist Du toleranter und empathischer geworden.“ Eine schöne Entwicklung auch bei mir!

Herr Schönberger, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Bettina Taylor.

Mit kollegialen Grüßen

Peter Schönberger
Peter Schönberger

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten





BENJAMIN SCHAUB

Benjamin Schauß ist Rechtsanwalt bei der überregionalen Wirtschaftskanzlei Aderhold Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH. Im Bereich des Bank- und Finanzrechts berät und vertritt er in erster Linie Banken, Finanz- und Zahlungsverkehrsdienstleister.



SCHRIFTSATZNACHLASS IM ZIVILPROZESS – VORAUSSETZUNGEN UND PRAKTISCHE HANDHABUNG

In einer gewissen Regelmäßigkeit wird in der mündlichen Verhandlung im Zivilprozess von einer oder beiden Parteien eine Schriftsatznachlassfrist beantragt. Die Gewährung kann sich neben dem § 283 S. 1 ZPO wegen neuen Vorbringens des Gegners auch aus § 139 Abs. 5 ZPO durch einen richterlichen Hinweis ergeben. Vorliegend werden die Voraussetzungen kurzfristig überblickt und die praktische Handhabung aufgezeigt.

SCHRIFTSATZFRIST FÜR ERKLÄRUNGEN ZUM VORBRINGEN DES GEGNERS GEMÄß § 283 S. 1 ZPO

Nach § 283 S. 1 ZPO kann das Gericht eine Schriftsatznachlassfrist gewähren, wenn sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären kann, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist.

Unter neuem Vorbringen des Gegners sind hier gemäß § 282 ZPO alle Angriffs- und Verteidigungsmittel – also Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen und Einreden sowie Beweismittel und Beweiseinreden – zu verstehen, nicht jedoch die Klage oder Widerklage selbst.

VORAUSSETZUNGEN: FEHLENDE RECHTZEITIGKEIT

Das Vorbringen darf auch nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden sein. Ausreichend ist dafür, wenn die Wochenfrist des § 132 Abs. 1 ZPO nicht eingehalten worden ist, z. B. weil der Schriftsatz als Unsitte (Stadler, in Musielak/Voit/Stadler, ZPO § 132 Rn. 4) erst im Termin übergeben worden ist oder mündlich neues Vorbringen (Schäfer, NJW 2013, 654) erfolgt. Ist die Wochenfrist zwar gewahrt, aber kann nachgewiesen werden, dass für die Recherche zur erneuten Erwiderung auf den neuen Vortrag die Zeit bis zur mündlichen Verhandlung nicht ausreichend war, reicht auch ein Verstoß gegen die allgemeine Prozessförderungspflicht des § 282 Abs. 2 ZPO (OLG Schleswig NJW 1986, 856).

Die überraschte Partei muss dadurch in Erklärungsnot sein, also wegen des Umfangs der Schriftsätze oder der inhaltlichen Schwierigkeit außer Stande sein, sich sofort zu erklären. Sofern die bzw. der die Partei vertretende Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin Rücksprache mit der abwesenden Partei halten müsste, ist streng genommen von dem Gericht festzustellen, ob die unzureichende Kenntnis nicht auf einer unzureichenden Kenntnis der Sache insgesamt beruht (vgl. § 227 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO, § 85 Abs. 2 ZPO), wovon in der Praxis jedoch nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird.

SCHRIFTSATZFRIST FÜR ERKLÄRUNG ZU EINEM GERICHTLICHEN HINWEIS GEMÄß § 139 ABS. 5 ZPO

Eine Schriftsatznachlassfrist kann auch nach einem gerichtlichen Hinweis gewährt werden, wenn eine Partei zu einem gerichtlichen Hinweis keine sofortige Erklärung abgeben kann. Dabei sind die Anforderungen an die zur Erklärung verpflichtete Partei insbesondere bei länger zurückliegenden Sachverhalten, zu denen noch Erkundigungen einzuholen sind, nicht zu überspannen (BGH NJW-RR 2013, 1358).

GEWÄHRUNG DER SCHRIFTSATZFRIST DURCH DAS GERICHT

Das Gericht wird bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen eine Schriftsatznachlassfrist festlegen. Setzt das Gericht keine zeitlich definierte Frist, muss die Par-

tei wegen der allgemeinen Prozessförderungspflicht gemäß § 282 Abs. 1 ZPO so rechtzeitig reagieren, wie es ihre Prozessführungspflicht gebietet (BGH NJW 2007, 1887). Erfordert das nachgelassene Vorbringen die erneute Stellungnahme der Gegenseite, ist die Verhandlung gemäß § 156 ZPO wiederzueröffnen oder ins schriftliche Verfahren zu wechseln.

Versagt das Gericht eine Schriftsatzfrist, ist diese Entscheidung (wie auch die Gewährung) unanfechtbar; Verstöße gegen § 283 ZPO oder § 139 ZPO können jedoch durch Rechtsmittel gegen das Endurteil geltend gemacht werden. Zudem kann auch nach der mündlichen Verhandlung vorgebrachtes Vorbringen gemäß § 296a ZPO – ohne vorherige Gewährung einer Schriftsatzfrist – unter den Voraussetzungen des § 156 ZPO zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung führen, wenn die Nichtberücksichtigung des Vorbringens eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeuten würde.

FAZIT: TROTZ WOHLWOLLEN- DER GEWÄHRUNG DIE VORAUSSETZUNGEN KENNEN

In fast jeder mündlichen Verhandlung stellt sich für den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin die Frage einer Schriftsatznachlassfrist. In der gerichtlichen Praxis werden Schriftsatznachlässe wohlwollend und ohne große Hürde gewährt. Sollte man dennoch einmal auf Widerstand des Gerichts stoßen, ist es von Vorteil, die Voraussetzungen und dogmatische Einordnung schon in der mündlichen Verhandlung parat zu haben.

Mit kollegialen Grüßen


Benjamin Schauß

Anwaltssekretariat.de
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

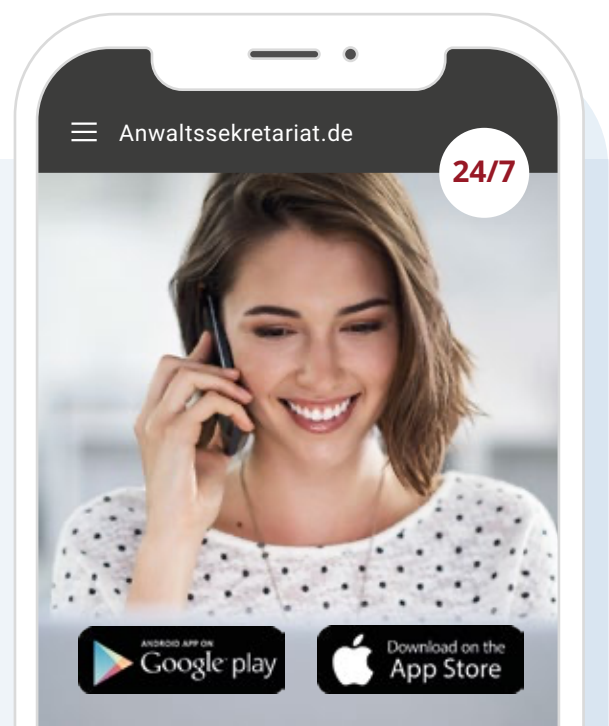
Für einen professionellen ersten Eindruck

Anwaltssekretariat ist der Telefondienst und Büroservice ausschließlich für Anwälte und Notare. Wir nehmen Ihre Anrufe diskret im Namen Ihrer Kanzlei entgegen und bearbeiten diese genau nach Ihren Vorgaben und Wünschen.

Angebot*: 1 Monat komplett kostenfrei zum Kennenlernen

*Die Einzelheiten und Konditionen finden Sie unter:

anwaltssekretariat.de/mkg





JENS SCHLEIFENBAUM

Dipl. Ing. Jens Schleifenbaum ist IT-Ingenieur und Mitinhaber der Agentur anwalts.marketing. Dort ist er v. a. für Projektmanagement und technische Umsetzung von Websiteprojekten zuständig.



Auf kanzleimarketing.de erfahren Sie, wie Sie sachgerecht auf sich aufmerksam machen und dabei zur Marke werden können.

Hier geht's zum Blog und zum Kanzleimarketing-Anbieterverzeichnis 

GUT IM BILD – DIE RICHTIGE KAMERA FÜR VIDEOKONFERENZEN

Videokonferenzen und Video-Call haben sich in und nach der Coronakrise etabliert. Nicht selten sind Kanzleien aber technisch – vor allem was die Kamertechnik angeht – nicht gut aufgestellt. Worauf sollte man achten, wenn man sich eine Webcam für das Büro und/oder Homeoffice anschaffen will?

Videokonferenzen, Videotelefonate und Videotipps sind mit der Corona-Pandemie gekommen, um zu bleiben. Viele Kanzleien scheinen aber technisch auf diese bleibenden Veränderungen (noch) nicht wirklich gut eingestellt zu sein. Stellt sich die Frage: Für welchen Zweck benötigt man welche Kamera? Auf welche Kriterien sollte man – neben dem Preis – achten, wenn man künftig in Videokonferenzen gut aussehen und gut klingen will?

INTEGRIERTE KAMERA ODER EXTERNE KAMERA?

Vor allem im Homeoffice wurden im 1. Halbjahr 2020 meist integrierte Laptop-Kameras genutzt, was meist der kurzfristig neuen Situation geschuldet war. Aber ist das auch dauerhaft eine Lösung? Eher nein. Denn die Qualität der integrierten Laptop-Kameras ist oft nicht optimal und der Einsatz der Kameras ist unflexibel.

Demgegenüber ist eine externe Kamera nicht an einen Rechner gebunden und ist auch hinsichtlich der Kameraausrichtung flexibler. Vor allem wenn man mit Laptop und zweitem Bildschirm arbeitet, ist eine auf dem Bildschirm befestigte Kamera hinsichtlich Perspektive vorteilhafter. Und nicht zuletzt bietet eine externe aufsteckbare Kamera ab einem gewissen Preisniveau eine bessere Bild- und Tonqualität als durchschnittliche integrierte Kameras (natürlich gibt es hier auch Ausnahmen zur Regel).

WELCHE KRITERIEN SIND FÜR DIE WAHL DER KAMERA MAßGEBLICH?

Die Auswahlkriterien für eine Kamera sind von Fall zu Fall und Kanzlei zu Kanzlei verschieden. Wichtig bei der Auswahl ist, die für die **eigene Anwendung richtigen** Kriterien zu kennen. Wer seine Anforderungen kennt, kann leicht über die Vergleichsportale eine passende Kamera finden.

1. Wie **häufig setzt man eine Kamera künftig** ein? Das kann sich je nach Beratungsbereich durchaus unterscheiden: Im B2B-Umfeld werden Videokonferenzen künftig sicherlich häufiger bleiben als im B2C-Umfeld.
2. **Wie viele Personen sollen** in Videokonferenzen ggf. gemeinsam zu sehen sein: Muss nur eine Person gefilmt werden oder ggf. ein kleines Team in einem Konferenzraum?
3. Will man die **Kamera ggf. auch anders einsetzen**, um z. B. kleine Videos für Website, YouTube-Kanäle und andere soziale Medien zu drehen?
4. **In welchem Umfeld berät man?** Im IT-Umfeld bzw. Medien-Umfeld sollte man allein aus Image-Gründen auf gute Technik Wert legen...

Wenn man künftig **selten und meist allein eine Kamera nur für Video-Telefonate** nutzt, kann eine einfachere, günstige externe Kamera ausreichen. Ab einem Preis von circa 100 Euro bekommen Sie allerdings bereits recht gute Qualität auf aktuellem Stand – das kann in diesem Fall als grobe Richtschnur dienen.

WELCHE MINDESTSTANDARDS SOLLTE MAN BEDENKEN?

Wer **häufiger und/oder im Team** eine Kamera nutzt und/oder im mediennahen bzw. IT-Umfeld berät, sollte bei der Wahl der Kamera auf einige Mindeststandards achten:

1. **Bildauflösung:** Full-HD-Auflösung von 1920 x 1080 Pixel. Etliche Full-HD-Modelle kann man auch mit reduzierter Auflösung von 720p einsetzen (für normale Video-Calls ausreichend). Will man mit der gleichen Kamera z. B. Video-Blogbeiträge aufnehmen, kann man die Qualität auf 1080p heraufsetzen und benötigt so keine zweite Kamera.
2. **Mikrofon:** Setzen Sie auf ein Stereomikrofon. Zwar ist diese Eigenschaft in Vergleichsübersichten von Kameras oft nicht direkt ersichtlich. Gute Mikrofone werden aber in aller Regel ausdrücklich erwähnt.
3. **Anschluss:** Ihre Kamera sollte für den unkomplizierten Einsatz einen USB-Anschluss haben. Alles andere kann beim Einrichten sonst komplizierter sein als nötig.
4. **Autofokus:** Macht die Nutzung der Kamera wesentlich komfortabler, da man die Bildschärfe nicht manuell einstellt. Vorteil: Der eigene Bewegungsbereich ist später nicht eingeschränkt, die Kamera stellt automatisch scharf, wenn man sich vor der Kamera vor- und zurückbewegt.
5. **HDR-Technik (High Dynamic Range):** Sorgt für verbesserte Bildqualität,

z. B. höheren Kontrast und Ausgleich bei Gegenlicht.

6. **Eingebaute Beleuchtung/Ringlicht:** Kann in dunklen Räumen etwas die Schatten im Gesicht reduzieren. Bei Gegenlicht ist der Effekt aber vernachlässigbar.
7. **Software-Paket:** Ist oft komfortabel, um z. B. einen Greenscreen/Hintergrund unabhängig von der Konferenzsoftware einzublenden. Für Tippvideos/Vlog-Beiträge kann man so auch ein „gebrandetes“ neutrales Setup verwenden.
8. **H.264-Videokomprimierung:** Das Komprimierungsverfahren reduziert das Datenvolumen für die Übertragung und unterstützt so bei geringer Bandbreite des Internetanschlusses eine flüssige Videoübertragung (allerdings noch nicht sehr verbreitet).
9. **Besondere Anforderungen für Konferenzräume/Teamkonferenzen:** Wenn regelmäßig mehrere Personen in einem Raum an Videokonferenzen teilnehmen, sollte man außerdem auf folgende Punkte achten:
 - Für Konferenzräume gibt es eigene Kameras mit Mikrofon-Arrays – die sollte man nutzen.

- Hinsichtlich Bildqualität sollte eine Kamera in jedem Fall über Full-HD-Auflösung verfügen.
- Eine Kamera, die Bild und Mikrofon automatisch auf die sprechende Person ausrichtet oder per Fernbedienung schwenkbar ist, ist die „Luxusvariante“ – macht aber je nach Umfeld ggf. Sinn. Andernfalls: auf Weitwinkel achten, mindestens 70° (Blickwinkel)! Diese Features einer Kamera haben ihren Preis: Ab 500 Euro gibt es Geräte, die diese Anforderungen erfüllen.

FAZIT

In eine gute Kamera für Videokonferenzen und andere Verwendungen zu investieren, kann sich lohnen, wenn man mit diesem Medium auch wirklich arbeitet. Wer Video selten oder gar nicht als Kommunikationskanal nutzt, kann also auf Investitionen getrost verzichten.

Mit kollegialen Grüßen

Jens Schleifenbaum
Jens Schleifenbaum

[Link zur Primärquelle](#) ➡



www.advo-spezial.de

Kanzleibedarf für Rechtsanwälte und Notare

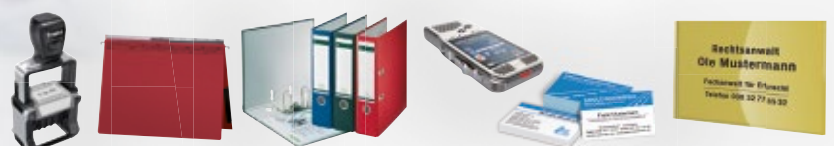


Ihre Vorteile

- Kompetente Beratung durch Fachpersonal
- Vollsortiment für Kanzlei und Notariat
- Faire Preise und 3 % Internet-Rabatt

Wir realisieren Ihre individuellen Produkte

- Satzstudio, Druckerei, Stempel-, Schilder- und Siegelwerkstatt etc.





IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:
Jasmin Kröner

☎ 02233 80575-13
kroener@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-073-7

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



☎ 0800 5784-733

info@juris.de | www.juris.de/start
zum Gratistest



☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de



☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 7261-530

dAA@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



☎ 0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt



Fachseminare
von Fürstenberg

☎ 0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

☎ 0800 60040-034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der eburo AG
www.anwaltssekretariat.de/mkg



☎ 030 32775-532

info@advo-discount.de
www.advo-discount.de



☎ 02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit



Deutscher Anwaltverein
FORUM Junge Anwaltschaft



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Kanzleimanagement



BayerischerAnwaltVerband



MünchenerAnwaltVerein e.V.



KölnerAnwaltVerein
e.V.



HAV
HAMBURGISCHER
ANWALTVEREIN e.V.

Folgen Sie uns auch auf Facebook!



RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab

Alle Änderungen mit Praxisbeispielen



Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis werden in der neuen Fachinfo-Broschüre „RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab“ von RA Norbert Schneider dargestellt.

Inhalte der Fachinfo-Broschüre:

- Überblick aller Neuerungen des KostRÄG 2021 im RVG, GKG, FamGKG und JVEG
- Zahlreiche Praxisbeispiele zur Abrechnung nach neuem RVG
- Aktualisierte Gebührentabellen

Hier gratis downloaden

Exklusiv für ReNos und ReFas: Die RVG-Tabelle 2021

Wertvolle Hinweise zur Berechnung des neuen Prozesskostenrisikos

Die neue Fachinfo-Broschüre „RVG-Tabelle für ReNos und ReFas“ von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer liefert die wichtigsten Gebührentabellen, erläutert wesentliche Praxisbeispiele und klärt auf, wie man das Prozesskostenrisiko sicher berechnet.

Inhalte der Fachinfo-Broschüre:

- Alle relevanten Gebührentabellen
- Gebühren selbst berechnen lernen mit Berechnungsbeispielen
- Checkliste zu den Rahmengebühren
- Parteiauslagen (JVEG) und Reisekosten
- Prozesskostenrisiko im Zivilprozess sicher berechnen

Hier gratis downloaden



Wissen Sie schon, wie Sie im Zuge der RVG-Reform richtig abrechnen?

Gebührenpapst Norbert Schneider klärt im RVG-Webinar über Änderungen und Übergangsregelungen auf – und zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Sie künftig richtig abrechnen.

Jetzt hier zum Webinar anmelden